

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)
Séverin Pabsch

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

10.09.2019

00271/17 /R /R

Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki

Durchwahl: 040-278494-11

Email: drzewiecki@rae-guenther.de

Klimaklage vor dem Verwaltungsgericht Berlin – Stand September 2019: Erwiderung der Kläger auf die Stellungnahme der Bundesregierung (vertreten durch die Rechtsanwälte Köhler & Klett, Berlin) von Juni 2019: Schriftsatz vom 10.09.2019 zur weiteren Begründung der Klage vom 25.10.2018

1.

Der neueste Stand:

Zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung (am 31.10.2019) kann das Gericht an die Parteien konkrete Fragen stellen. Das Gericht hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 2. September aufgefordert, innerhalb von 4 Wochen darzulegen, „welche Anstrengungen die Bundesregierung unternimmt, um eine Überschreitung der Ziele in Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses Nummer 4 06/2009/EU in den Jahren 2017-2020 zu vermeiden“. Damit ist die verbindliche Lastenteilungs-Entscheidung der EU von 2009 gemeint. Das Gericht nimmt also den Vortrag der Kläger ernst, dass hier ein Verstoß gegen europäisches Umweltrecht darin liegen kann, dass das Klimaziel 2020 als Umsetzung dieser Lastenteilungsentscheidung aufgegeben wurde. Die Bundesregierung hatte dazu bislang nicht Stellung genommen.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

2.

Der Sachverhalt ist unstrittig. Die Bundesregierung geht überhaupt nicht auf den Inhalt der 19 Anlagen zur Klageschrift ein, bestreitet also auch nicht die Betroffenheit der Kläger durch den Klimawandel.

Nach dem „Klimaschutzbericht 2018“ zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 vom 06.02.2019¹ sowie nach dem aktuellen Projektionsbericht zur zukünftigen Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen² wird das Klimaschutzziel 2020 weiterhin um ca. 8 Prozentpunkte verfehlt.

3.

Der Schriftsatz der Bundesregierung konzentriert sich ausschließlich auf die Zulässigkeit der Klage und auf die Frage des Klagewegs bzw. der Justiziabilität (darf das Gericht überhaupt entscheiden?). Mit der Begründetheit, also ob tatsächlich ein Verstoß gegen Grundrechte vorliegt, befasst sich die Bundesregierung nicht.

Es werden im Wesentlichen drei Argumente bemüht:

- (1) Das Rechtsschutzziel der Kläger sei über den formalen Akt der Fortschreibung/Ergänzung eines bestimmten Kabinettschlusses hinaus darauf gerichtet, den politischen Gestaltungsspielraum der Bundesregierung einzuschränken. Von der Klage betroffen sei im Kern die staatsleitende, nicht die administrative Tätigkeit der Bundesregierung. Die von den Klägern geforderte Umsetzung würde eine gesetzliche Festlegung der klimapolitischen Ziele erfordern, die bislang fehle.
- (2) Der Gewaltenteilungsgrundsatz aus Artikel 20 Abs. 2 S. 2 GG sei verletzt, weil die Klage in den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ eingreife. Die Kläger versuchten, mit Hilfe des angerufenen Gerichts „mitzuregieren“. Dies gelte umso mehr, als auch einer möglichen Entscheidung über gesetzliche Festlegungen von Klimaschutzzielen und deren Sicherstellung im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgegriffen würde. Hierin läge ein weiterer Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip.

¹ <https://www.bmu.de/download/klimaschutzbericht-2018/>

² <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/klimaschutzziele-deutschlands>

- (3) Die von den Klägern angestrebte Verlagerung einer politischen Grundsatzentscheidung von der Bundesregierung auf die Gerichtsbarkeit sei mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. Die Gestaltungsspielräume der Bundesregierung seien politischer Natur. Könnten einmal getroffene politische Richtungsentscheidungen für die Zukunft gerichtlich festgeschrieben werden, würde bei einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Bundestag die Möglichkeit einer politischen Neubewertung durch die dann herrschende Parlamentsmehrheit und die von dieser Mehrheit getragenen Bundesregierung beschnitten. Die fragliche politische Zielsetzung würde damit im Ergebnis gegen eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse immunisiert. Selbst dem Gesetzgeber sei es aus diesen Gründen verwehrt, politische Auffassung auf Dauer festzuschreiben und die Gesetzgeber späterer Legislaturperioden dadurch zu binden.

Hierzu erwidern die Kläger im Wesentlichen:

Die Bewältigung von klimapolitischen Herausforderungen ist zwar komplex und Lösungen hierzu müssen in einem demokratischen Findungsprozess gesucht werden. Das heißt aber nicht, dass den Gerichten hierbei keinerlei Funktion zukommt. Die Kläger (außer Greenpeace) machen eine Grundrechtsverletzung durch exekutives Handeln bzw. Unterlassen geltend (also der Bundesregierung als Verwaltung, nicht als politisches Organ), nämlich durch das unstreitige Verfehlen des Klimaschutzziels 2020.

Eine solche „Klimaklage“ mag unter Umständen unzulässig sein (was verwaltungsprozessualer Alltag wäre), verstößt aber keineswegs gegen demokratische Grundsätze.

Auch kann nicht pauschal argumentiert werden, Regierungshandeln und Regierungsakte seien gerichtsfest. Die frühere Einordnung von Regierungsakten in einen rechtlich nicht durchdrungenen („impermeablen“) Bereich rein politischer Gestaltung („Politik vor Recht“) ist durch den Verfassungsstaat und Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht überholt. Entgegen der Auffassung der Beklagten sind Regierungsakte wie alle staatlichen Akte verfassungsrechtlich gebunden und damit grundsätzlich justiziabel.

Dies bestätigt nicht zuletzt das aktuelle Urteil des OVG Münster vom 19. März 2019 – 4 A 1361/15 –, juris (in Revision). Das OVG Münster hat hier entschie-

den, dass die Bundesregierung kontrollieren muss, ob die US-Drohneinsätze vom Stützpunkt in Ramstein völkerrechtswidrig sein könnten – genauso kann das VG Berlin prüfen, ob der Nichtvollzug des Klimaziels für 2020 zu einer Grundrechtsverletzung der Kläger führt.

4.

Die Kläger erwidern jetzt – gut 6 Wochen vor der mündlichen Verhandlung – noch einmal umfassend. Die Grundargumentation der Klage bleibt unverändert:

Bei dem Klimaschutzprogramm 2020 handelt es sich um eine verbindliche Norm sui generis, die mittelbare Außenwirkung entfaltet. Die Nichteinhaltung des Klimaschutzprogramms ist objektiv rechtswidrig, sie wird auch bis heute von der Bundesregierung nicht nachvollziehbar begründet. Der objektive Verstoß kann von den Klägern zu 1) bis 13) im Rahmen einer Grundrechtsverletzung auch gerügt werden.

Die Klage der **derzeitigen Betriebsinhaber** der landwirtschaftlichen Betriebe ist zulässig und begründet. Die Aufgabe des Klimaszutzziels 2020 verletzt diese in ihren Grundrechten aus Art. 12 und 14 GG, weil die zusätzlichen (insoweit rechtswidrigen) Emissionen der Bundesregierung zuzurechnen sind und zu einer weiteren Verstärkung des Treibhausgas effekts beitragen. Zumindest verstößt der Nicht-Vollzug des Ziels gegen die Schutzpflichten aus dem Grundgesetz. Freiheitsrechte aus Art. 2, 12 und 14 GG können unstreitig durch Umweltbeeinträchtigungen in ihrem spezifischen Schutzgehalt berührt sein.

Dies gilt für die **Kinder und zukünftigen Betriebsinhaber** gleichermaßen. Die Grundrechtsbeeinträchtigung wird beizeitigem *Emissionsverhalten* mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten. Deswegen sind die Kläger bereits jetzt durch das staatliche Handeln bzw. Unterlassen betroffen, wobei der Grundrechtseingriff sich in zeitlicher Hinsicht in seiner Intensität potenzieren wird.

Das Argument, dass letztlich *jedermann* von den Folgen des Klimawandels betroffen sei, kann der Klage nicht entgegengehalten werden. Dass der Individualrechtsschutz umso geringer sein soll, je stärker und weitreichender die Betroffenheit sein kann, ist widersinnig. Zudem geht es an der tatsächlichen und rechtlichen Problemlage vorbei. Entscheidend ist nicht, ob nur die Kläger eine Betroffenheit gelten machen können oder, dass eine Emissionsreduktion auch anderen Personen als den Klägern zu Gute käme. Würden diese Grundsätze herangezo-

gen, könnten selbst einfache Verwaltungsakte, die eine Vielzahl von Personen betreffen ohne diese unmittelbar zu adressieren (Planfeststellungsbeschlüsse), nicht mehr mit Erfolg angefochten werden können.

Für die Umweltschutzorganisation Greenpeace als Klägerin zu 14) ergibt sich das Klagerecht daraus, dass es sich bei dem Klimaschutzprogramm 2020 um objektives Umweltrecht handelt, welches die Klägerin zu 14) gerichtlich überprüfen lassen kann. Zumindest kann die Klägerin zu 14) die Einhaltung der Lastenteilungsentscheidung gerichtlich überprüfen. Die Bundesregierung kann nicht abwarten und nichts tun, wenn sie doch seit 2017 weiß, dass die Reduktionsziele der Lastenteilungsentscheidung nicht gehalten werden. Abwarten und aus anderen Mitgliedsstaaten zukaufen ist keine Einhaltung der eigentlichen Verpflichtung – der Zukauf von Emissionsrechten ist nur der zweite Schritt, wenn ein Mitgliedsstaat die Ziele aus nachvollziehbaren Gründen nicht schafft. Das ist hier aber nicht der Fall.

--